



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
II/3 (Schulrechtslegistik)  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.442.448	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler Hannes Schneller	DW 12168	DW 142168	12.01.2022

Bundesgesetz, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Inhalt des Entwurfs**

Mit dem GSA-Errichtungsgesetz werden die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und die Geologische Bundesanstalt (GBA) zu einer neu errichteten Bundesanstalt für Meteorologie, Geophysik und Geologie, bezeichnet als „GeoSphere Austria“ (GSA) zusammengelegt, die mit 1. Jänner 2023 die Gesamtsrechtsnachfolge der ZAMG und der GBA antritt.

Die GSA wird als Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen und ist somit – im Gegensatz zu den teilrechtsfähigen Vorgängerorganisationen – vollrechtsfähig. Damit handelt es sich bei dieser Gründung um eine Ausgliederung staatlicher Aufgaben, also die „gesetzliche Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und/oder Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes oder eines unselbstständigen Bundesbetriebes einschließlich des bisherigen bundeseigenen Personals auf einen neu geschaffenen Rechtsträger“ (Ausgliederungshandbuch, BMF, 2003). Mit dieser Ausgliederung soll „mehr Flexibilität in der Organisation, bei der Finanzierung und im Personalwesen“ erreicht werden. Dazu soll das Kuratorium, das teilweise dem Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften nachgebildet ist, sowie der wissenschaftliche Beirat der GSA beitragen, Organe, die es in dieser Form bei der ZAMG und der GBA nicht gab. Aus Sicht der

Arbeitnehmer:innen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs betreffen die Übernahme des bestehenden Personals und die Wahrung der bestehenden Rechte.

### **Position der BAK in Kürze**

Die BAK nimmt die vorgeschlagene Zusammenlegung der ZAMG und der GBA zu einer neu geschaffenen Bundesanstalt GSA zur Kenntnis. Aus Sicht der BAK ist von entscheidender Bedeutung, dass es dabei für die Beschäftigten zu keinen arbeits- und dienstrechtlichen Verschlechterungen kommt.

Die BAK legt hier eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen in Bezug auf das vorgeschlagene GSA-Errichtungsgesetz vor, die zu diesem Ziel beitragen sollen. Besonders hervorzuheben sind dabei die folgenden zwei Forderungen:

- Die BAK spricht sich mit Nachdruck gegen die gesetzliche Aufhebung von Betriebsvereinbarungen aus, wie sie in § 24 Abs 6 vorgeschlagen wird.
- Die BAK fordert entsprechend den Bestimmungen für Aufsichtsräte anderer Rechtsträger, dass in Anwendung des § 110 ArbVG dem Betriebsrat der GSA das Recht der Entsendung von Mitgliedern in das Kuratorium zuerkannt wird.

### **Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 – Bundesgesetz über die GeoSphere Austria (GSA-Gesetz – GSAG)**

##### Zu § 1 Abs 2

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung ist der Sitz der GSA Wien; die Einrichtung von Regionalstellen in Bundesländern und Zweigstellen im Ausland ist zulässig.

Die BAK gibt zu bedenken, dass mit dieser Bestimmung eine Dezentralisierung nur unzureichend gelingen wird und dass es einer Bundesanstalt neuen Zuschnittes durchaus gut anstehen würde, ihre Struktur von vornherein auch dezentral zu denken und zu organisieren. Auch viele der Aufgabengebiete der GSA betreffen Tätigkeiten in allen Bundesländern. Daher sollte das vielfach bekundete Prinzip der Dezentralisierung in die Umsetzung organisatorischer Veränderungen mit einfließen.

##### Zu § 2 Abs 1

Nach dem Vorschlag soll das bisher im Eigentum der GBA oder der ZAMG stehende Vermögen mit 1. Jänner 2023 in das Eigentum der GSA übergehen. Dabei werden alle Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 übertragen.

Aus Sicht der BAK ist unklar, welche wirtschaftliche Grundlage sich daraus für das neue Unternehmen ergeben wird. Abhängig von der Höhe der Verpflichtungen und der Höhe des

Vermögens, das in das neue Unternehmen eingebracht wird, ergibt sich dessen finanzieller Spielraum. Für eine diesbezügliche Einschätzung wäre es hilfreich, wenn ein Businessplan für die Jahre 2023 bis 2025 vorgelegt würde, beispielsweise im Rahmen der Materialien zum Gesetzesvorschlag. Dieser Businessplan sollte aus einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für diese Jahre bestehen.

Weiters sind die Worte „oder des Bundes“ zu streichen.

#### Zu § 8

Der Entwurf sieht in Abs 4 vor, dass im Zusammenhang mit Rechnungswesen und Aufsicht in der GSA das Unternehmensgesetzbuch (UGB) „sinngemäß“ anzuwenden ist.

Die BAK weist darauf hin, dass in den diesbezüglichen Bestimmungen vom UGB abweichende Begriffe verwendet werden. So ist die GSA verpflichtet, bis 30. Juni jeden Jahres der/dem zuständigen Bundesminister:in einen „Rechnungsabschluss“ zu übermitteln. Dieser hat gemäß Abs 4 aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie „Erläuterungen“ zu bestehen. Im UGB wird einerseits eine andere Terminologie verwendet („Jahresabschluss“), andererseits sind die Komponenten dieses Jahresabschlusses detaillierter und konkreter geregelt. So wird im §§ 237–238 UGB der Anhang präzisiert. Im § 243 UGB ist ein Lagebericht vorgeschrieben, der etwa auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (Arbeitnehmerbelange, Umweltbelange) zu beinhalten hat.

Auch ist unklar, welche Fristen für die Vorlage des geprüften „Rechnungsabschlusses“ an das Kuratorium gelten sollen bzw innerhalb welcher Frist dieses den vorgelegten Rechnungsabschluss zu überprüfen hat. Für den „Jahresabschluss“ gemäß UGB ist dies im § 222 UGB geregelt. Es ist unklar, ob diese Regelung auch auf die GSA anzuwenden ist, zumal auch eine andere Terminologie verwendet wird.

Die BAK regt daher an, die Terminologie an die des UGB anzugleichen und klarzustellen, welche der genannten Verpflichtungen auch für die GSA gelten sollen. Die BAK spricht sich dafür aus, dass im Entwurf klargestellt wird, dass die GSA einen Lagebericht im Sinn des § 243 UGB nach den Anforderungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen hat, der also auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, umfasst.

#### Zu § 12 Abs 3, Satz 2

Die Beschlussfassung durch die Organe der GSA soll gemäß dem Entwurf „im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz [...] zulässig“ sein.

Dieser Satz entspricht nicht den organisationsrechtlichen Standards gleichartiger Regelungen zum „Umlaufbeschluss“ im GmbH-Gesetz (das ja gemäß § 13 Abs 2 letzter Satz subsidiär zu beachten ist), im AktG, GenG, ArbVG usw: In unterschiedlichsten Gesetzen ist beim Organisationsrecht von Kollegialorganen geregelt, dass ein Umlaufbeschluss nur gefasst

werden kann, wenn kein einziges Mitglied des Kollegialorgans diesem Beschlussweg widerspricht. Somit kann jedes Organmitglied eine Sitzung und einen Beschluss bei physischer Anwesenheit und nach Abschluss „echter Diskussion und Debatte“ erzwingen bzw die Sitzungseinberufung herbeiführen. Der Vorrang der physischen Sitzung gegenüber virtuellen bzw. digitalen Debatten und Beschlussfassungen ist in unserer Rechtsordnung aus guten Gründen (siehe hier zB die umfassenden finanziellen, personellen sowie personalrechtlichen Kompetenzen des Kuratoriums) Standard. Das sollte nach Ansicht der BAK auch in diesem Gesetz so bleiben.

#### Zu § 12 Abs 3 und 4

Gemäß dem Entwurf sind in der Geschäftsordnung der GSA „insbesondere 1. die organisatorische Gliederung der GSA, 2. der Dienstbetrieb der GSA sowie 3. die Arbeitsweise der GSA zu regeln.“

Demgegenüber schlägt die BAK vor, die Geschäftsordnung „analog“ (sinngemäß gleich) der derzeit noch bestehenden Anstaltsordnung der GBA laut § 19 Forschungsorganisationsgesetz (FOG) zu regeln.

#### Zu § 12 Abs 9 Satz 1

Der Entwurf sieht vor, dass die Mitglieder der Generaldirektion, des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Beirats keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der GSA sein dürfen.

Die BAK fordert auf Grundlage mehrerer Beschlüsse ihrer Hauptversammlung die Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer- und Dienstnehmervorteiler:innen (Betriebsrat) in Aufsichtsorganen (vgl auch die Anmerkung zu § 14 unten). Daher ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: „Dies gilt nicht für Mitglieder des Betriebsrats, die gemäß § 14 dem Kuratorium angehören.“

#### Zu § 12 Abs 10 vorletzter Satz

Die vorgeschlagene Bestimmung lautet: „Die für die Entsendung zuständige Bundesministerin oder der für die Entsendung zuständige Bundesminister kann ein Mitglied, des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Beirats jederzeit von seiner Funktion abberufen.“

Die BAK spricht sich gegen diese überschießende ministerielle Kompetenz aus. Vergleichbare Kontrollorgane (Aufsichträte in Aktiengesellschaften, GmbHs oder Genossenschaften sowie Stiftungsräte usw.) sind rechtlich meist so konstituiert, dass die Organmitglieder weisungsfrei nur „dem Wohl der Gesellschaft bzw Organisation“ verpflichtet sind, und auch demgemäß haften (vgl zB § 70 iVm § 84 iVm § 99 AktG). Ein Gängelungsrecht des entsendenden Ministers – die gesetzlich ermöglichte, begründungslose (!) Abberufung wäre im Endeffekt nichts anderes – würde das Kontrollorgan in seiner Funktionsausübung ganz erheblich schwächen.

Der Beistrich nach dem Wort „Mitglied“ ist zu streichen.

#### Zu § 13 Abs 1 Satz 4

Gemäß dem Entwurf ist vor Betrauung und Abberufung der Generaldirektor:innen eine Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen.

Im Sinn der Dokumentation und objektiven Nachvollziehbarkeit sollte für die Stellungnahme die Schriftform vorgeschrieben werden. Vor dem Wort „Stellungnahme“ soll daher das Wort „schriftliche“ eingefügt werden.

#### Zu § 13 Abs 2

Die vorgeschlagene Bestimmung lautet: „Die Generaldirektion besteht aus den in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Leitungsfunktionen. [...]“

Das ist sprachlich verfehlt, denn ein Organ („Generaldirektion“) kann nur aus „Organwaltern“ oder „LeitungsfunktionsträgerInnen“, also aus natürlichen Personen bestehen.

Weiters ist nach dem Entwurf die Generaldirektion „insbesondere bei hoheitlichen Aufgaben an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung gebunden.“

Zu diesem Satz schlägt die BAK folgende Ergänzung vor: „Im übrigen ist sie dem Wohl der Anstalt öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags, insbesondere gemäß § 4, sowie der für die GSA-Leitung (Geschäftsführung) einschlägigen Beschlussfassungen des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats verpflichtet.“

#### Zu § 13 Abs 4 nach den Ziffern 1-4

Gemäß dem Entwurf werden detaillierte Regelungen über Entscheidungen der Generaldirektion bei Stimmgleichheit vorgesehen (sog Dirimierungsrecht).

Die BAK empfiehlt, anstelle dieser komplizierten Regelung zur Lösung von Kompetenzkonflikten eine Letztentscheidungskompetenz des Kuratoriums an dieser Gesetzesstelle oder in § 14 vorzusehen. Im Regelfall wären derartige Entscheidungen des Kuratoriums im Weg eines Umlaufbeschlusses zu treffen, weil ja kurzfristige Entscheidungen zu Maßnahmen der Geschäftsführung erforderlich sein werden.

Alternativ zur empfohlenen Letztentscheidungskompetenz des Kuratoriums könnte in § 13 Abs 4 bereits eine detaillierte Kompetenz-Zuweisung nach Sachmaterien an das jeweilige Generaldirektionsmitglied erfolgen, ebenso wie die Bestimmung zwingender Einvernehmenskompetenzen, so dass die geplante Regelung unterschiedlicher Dirimierungsrechte weitestgehend obsolet würde. Es wird seitens der BAK an öffentlich bekannt gewordene Negativbeispiele aus Kultureinrichtungen oder aus der Privatwirtschaft erinnert, wo zwei „Geschäftsführer“ mangels detaillierter und klarer Geschäftsverteilung (GO) immer wieder in Pattstellungen („Lähmung der Führung der Organisation“) hinsichtlich der Organisations-

leitung gelangen. Das zur Genehmigung der GO berufene Kuratorium (§ 14 Abs 4 Z 4) darf hier nicht aus seiner Verantwortung genommen werden.

#### Zu § 14 insgesamt

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt ua die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Die BAK verweist auf ihre Anmerkung zu § 12 Abs 9: Wird ein Organ geschaffen, das einem Aufsichtsrat nachgebildet und funktional gleichartig ist, so ist – in sinngemäßer Anwendung von § 110 ArbVG – für je zwei Kuratoriumsmitglieder ein Arbeitnehmer:innenvertreter in das Kuratorium zu entsenden. Die BAK fordert daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 14.

Die BAK weist weiters darauf hin, dass im Entwurf die Beziehung zwischen „Kuratorium“ und „Generaldirektion“ nicht vollständig geregelt ist. Sie regt insbesondere an, in Anlehnung an § 28a GmbHG einen Bericht der Generaldirektion an das Kuratorium verpflichtend vorzusehen.

#### Zu § 14 Abs 4 Z 5

Die vorgesehene Bestimmung regelt Berichtspflichten des Kuratoriums im Fall von Verstößen von Mitgliedern der Generaldirektion.

Dazu merkt die BAK an, dass die kasuistische Aufzählung von Verfehlungen („Nichteinhaltung“) eines oder beider Generaldirektionsmitglieder unvollständig ist. Sie ist entweder durch das Wort „insbesondere“ in Richtung einer demonstrativen Aufzählung zu generalisieren, oder es sind weitere wichtige Vorgaben anzuführen, deren Nichteinhaltung Berichtspflichten auslöst: Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Mitarbeitergespräche und ähnliche Instrumente (Aus- und Weiterbildungsplanung des Personalwesens etc) und ähnliches. Denn der rechtskonforme Umgang mit den zugewiesenen Beamt:innen und den unmittelbar angestellten Arbeitnehmer:innen sowie Lehrlingen und Verwaltungspraktikant:innen ist von höherer Bedeutung als die Einhaltung etwa des Dreijahresprogramms.

#### Zu § 14 Abs 6

Die vorgesehene Bestimmung regelt das Recht des oder der Vorsitzenden des Betriebsrats sowie eines weiteren Mitglieds des Betriebsrats, an Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.

Wie oben ausgeführt, fordert die BAK, dass für je zwei Kuratoriumsmitglieder ein Arbeitnehmer:innenvertreter in das Kuratorium zu entsenden ist. Damit ist die vorgeschlagene Bestimmung obsolet.

Aus der geforderten Gleichstellung der vom Betriebsrat zu entsendenden Kuratoriumsmitglieder mit den anderen Mitgliedern folgt unmittelbar, dass den Betriebsräten sämtliche

Informationen, Berichte und Unterlagen in gleicher Weise wie den anderen Kuratoriumsmitgliedern rechtzeitig vor den Kuratoriumssitzungen zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu § 15

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats und seine Aufgaben.

Nach Ansicht der BAK sind die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats unzureichend geregelt. Im Abs 2 Z 1 wird festgelegt, dass der wissenschaftliche Beirat die Generaldirektion zu beraten hat, doch fehlt eine inhaltliche Umschreibung dieser Beratungstätigkeit, etwa, ob sie sich auf wissenschaftliche Belange zu beziehen hat oder auch auf andere Belange.

Unklar ist weiters, wie das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat ihre Tätigkeit abstimmen. Da dem Kuratorium weitgehend die Aufgaben eines Aufsichtsrates zukommen sollen, empfiehlt die BAK, dass eine Schnittstelle zwischen den beiden Organen geschaffen wird. So sollten etwa Protokolle des wissenschaftlichen Beirats dem Kuratorium zur Verfügung gestellt werden. Auch sollte der wissenschaftliche Beirat regelmäßig – zumindest einmal im Jahr – dem Kuratorium über seine Beratungstätigkeit sowie die übrige Tätigkeit im Rahmen einer Kuratoriumssitzung Bericht erstatten.

#### Zu § 16 Abs 1, 3. Satz

Nach der vorgesehenen Bestimmung sind Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen auf Beamtinnen und Beamte gemäß § 19 nicht anzuwenden.

Die BAK weist auf einen Widerspruch zu § 24 Abs 1 hin, gemäß dem der II. Teil des ArbVG – also auch Betriebsvereinbarungen – auf Beamtinnen und Beamte für anwendbar erklärt wird. Daher sind die Worte „und Betriebsvereinbarungen“ in diesem Satz zu streichen.

#### Zu § 16 Abs 2

Die vorgeschlagene Bestimmung lautet: „Auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der GSA in ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.“

Es soll klargestellt werden, dass alle auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse anzuwendenden Normen auch für die Arbeitsverhältnisse mit der GSA gelten. Daher fordert die BAK, dass die Wortfolge „ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden“ durch die Wortfolge „sind das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, sowie die anderen einschlägigen Normen des Arbeitsrechts anzuwenden“ ersetzt wird.

### Zu § 16 Abs 3

Der Entwurf sieht vor, dass das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) sinngemäß anzuwenden ist, mit der Maßgabe, dass die GSA als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs 1 und 2 B-GIBG) gilt und sie die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz nach dem I. Teil 3. Hauptstück 1. Abschnitt trifft. Einige Bestimmungen des B-GIBG (I. Teil 1. Hauptstück 3. Abschnitt sowie II. Teil 1. Hauptstück 3. und 4. Abschnitt) sollen aber nicht anzuwenden sein.

Die BAK regt an sicherzustellen, dass gegenüber den bisher für die ZAMG und die GBA geltenden Bestimmungen zur Gleichbehandlung in der GSA keine Verschlechterungen eintreten. Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar, warum die angeführten Abschnitte des B-GIBG nicht ebenso „sinngemäß“ gelten sollen. Daher wird insbesondere angeregt, auch in der GSA Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen in sinngemäßer Anwendung des II. Teils 1. Hauptstück 3. Abschnitt einzurichten. Weiters soll auch die GSA gemäß I. Teil 1. Hauptstück 3. Abschnitt zur Berichtslegung verpflichtet sein.

### Zu § 20 Abs 2, 4. Satz

Nach der vorgesehenen Bestimmung ist die Kündigung von Arbeitnehmer:innen, die zuvor Vertragsbedienstete des Bundes waren, aus einem der im § 32 Abs 4 VBG angeführten Gründe innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Jänner 2023 nicht zulässig.

Die BAK fordert die Ausdehnung dieser Frist auf fünf Jahre, da sich erfahrungsgemäß erst nach einigen Jahren Notwendigkeiten von Struktur- und Organisationsänderungen erkennen lassen. In komplexen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen ist eine Frist von zwei Jahren jedenfalls zu kurz gegriffen.

### Zu § 22, 1. Satz

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung werden Arbeitnehmer:innen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der ZAMG bzw der GBA mit 1. Jänner 2023 Arbeitnehmer:innen der GSA.

Dazu fordert die BAK die Anfügung eines Strichpunkts und des Gliedsatzes: „die Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG gilt sinngemäß.“

### Zu § 24 Abs 6 und 7

Der Entwurf sieht vor, dass bestehende Betriebsvereinbarungen an der GBA bzw an der ZAMG ex lege mit 31. Dezember 2023 außer Kraft treten. Auch die Weitergeltungsbestimmungen nach § 32 Abs 3 ArbVG werden für nicht anwendbar erklärt. Die Generaldirektion stellt im Fall unterschiedlicher Regelungen in bestehenden Betriebsvereinbarungen fest, welche weiter anzuwenden ist. Kann sie mit dem Betriebsrat darüber kein Einvernehmen erzielen, so entscheidet darüber die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG.

Die BAK lehnt diese Bestimmungen auf das Entscheidendste ab. Die einfachgesetzliche Beseitigung der „Nachwirkung“ gekündigter bzw beendeter Betriebsvereinbarungen (BV) im Kombination mit einem fristgebundenen Zwang zur Harmonisierung bestehender BV stellt einen Systembruch gegenüber dem ArbVG und gegenüber einschlägigen Regelungen im Personalvertretungsrecht dar. Die Betriebsübergangsrichtlinie der EU gibt in Art 3 und 4 vor, dass kollektive Vereinbarungen und Belegschaftsansprüche gewahrt bleiben müssen; der geplante § 24 Abs 6 und 7 würde daher in Verfahren vor dem EuGH mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verstoß gegen die Richtlinie judiziert werden. Außerdem wirkt sich das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art 11 EMRK, Art 28 EU-GRC etc) auch auf BV-Regelungen aus, weil an den Verhandlungen und Eingungen über BV im Regelfall die beiden zuständigen Fachgewerkschaften des ÖGB, die GÖD und die GPA, beteiligt waren. Die BAK fordert daher die Streichung der Abs 6 und 7 des Entwurfs. In § 31 Abs 5 bis 7 ArbVG (vgl. Abs 1 oben: es gilt der II. Teil des ArbVG) ist ohnehin eine mit der Betriebsübergangsrichtlinie konforme Regelung für den Fall der Zusammenlegung von Unternehmen oder Betrieben vorgesehen. Diese singuläre Ausnahme von der Globalanordnung in Abs 1, dass der II. Teil des ArbVG gilt, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

#### Zu § 29 Abs 7

Die vorgesehene Bestimmung lautet: „Die Generaldirektion hat unverzüglich die notwendigen Verhandlungen zum Abschluss eines Kollektivvertrages, mit dem Ziel diesen bis 31. Dezember 2024 abzuschließen, zu führen.“

Dazu merkt die BAK an, dass das Führen von Verhandlungen und noch weniger das „Ziel eines Vertragsabschlusses“ gesetzlich nicht erzwungen werden können. Die kollektivvertragsfähigen Verhandlungsparteien können allenfalls auf die Zweckmäßigkeit zügiger Verhandlungen hingewiesen werden. Es würde jedoch dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit (siehe dazu schon oben bei den Betriebsvereinbarungen) und allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wenn ein Kollektivvertrag unter „gesetzlichem Druck“ verhandelt und erzwungen werden soll. Die BAK erinnert an die Verhandlungen zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer:innen und Bedienstete der Universitäten, die eine lange Verhandlungszeit erforderten, aber letztlich erfolgreich waren.

#### **Zu Artikel 2 bis 5**

In diesen Artikeln werden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Forschungsfinanzierungsgesetzes sowie des Forschungsorganisationsgesetzes vorgeschlagen, die mit der Errichtung der GSA einhergehen. Die BAK nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

